

(3) Die Schiedsrichter haben durch die Auswertung ihrer in der Tätigkeit beim Staatlichen Vertragsgericht erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen die Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Anwendung des sozialistischen Rechts zu unterstützen.

(4) Die Leiter haben die notwendigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der aus ihrem Bereich berufenen Schiedsrichter zu schaffen, insbesondere die erforderliche Freistellung zu gewähren. Sie sollen die Hinweise der Schiedsrichter beachten und zur Verbesserung der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge nutzen.“

§ 4

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Leitern von Betrieben, Einrichtungen, WB und gleichgestellten Organen sowie bilanzierenden Organen (außer zentralen Staatsorganen) Auflagen erteilen, wenn es bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Mängel oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften feststellt. Die Auflagen sind schriftlich unter Beachtung der nachfolgenden verfahrensrechtlichen Grundsätze zu erteilen.

(2) In den Auflagen können von den Leitern Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder Verstöße, insbesondere die Herbeiführung oder die Überprüfung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, gefordert sowie Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden. Die Auflagen sind von den Leitern innerhalb der festgelegten Frist zu erfüllen.“

§ 5

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Erteilung von Auflagen zur Herbeiführung von Entscheidungen die Rechtsvorschriften anzugeben, aus denen sich die Verpflichtung zur geforderten Entscheidung ergibt. Bei Auflagen zur Überprüfung von Entscheidungen hat es darzulegen, worin die Gesetzeswidrigkeit der zu überprüfenden Entscheidung besteht.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Leiter des übergeordneten Organs zu informieren, wenn der Auflage nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wurde, und kann von diesem verlangen, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit zu veranlassen.“

§ 6

Der § 8 a wird neu aufgenommen:

> § 8 a

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann von Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Herbeiführung von Entscheidungen bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen für volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben verlangen, wenn die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe alle Möglichkeiten zu einer Klä-

rung ausgeschöpft haben und wenn die Entscheidung im Verantwortungsbereich der zentralen Staatsorgane liegt.“

§ 7

Der § 14 erhält folgende Fassung: 3

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist weiterhin im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften zuständig für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche

1. aus den zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben abgeschlossenen Verträgen
2. aus Koordinierungsvereinbarungen
3. auf Ausgleich ökonomischer Nachteile volkseigener Betriebe infolge Entscheidungen übergeordneter Organe oder bilanzierender Organe.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle bei der Gestaltung von Koordinierungsvereinbarungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragen ist.

(6) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register der volkseigenen Wirtschaft.“

§ 8

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind oder die aus anderen Gründen für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben, richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

§ 9

Der § 18 Abs. 1 wird durch folgende Ziffern 4 und 5 ergänzt:

4. die Sicherung der Vertragserfüllung (Kooperationssicherungsverfahren)
5. den Anspruch auf Ausgleich ökonomischer Nachteile (Ausgleichsverfahren).“

§ 10

Der § 18 a wird neu aufgenommen:

> § 18 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Abwendung drohender Vertragsverletzungen oder zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen eingetretenen